

5. XI. 1645. Kondolenz. An das schweizerische Bundesgericht in Lausanne ist zu schreiben:

Durch Zirkular vom 3. November 1904 geben Sie uns Kenntniss von dem plötzlichen Hinschied des Herrn Bundesrichter Oberst Rudolf Gallati. Wir beehren uns, Ihnen zu dem schweren Verluste, der Ihr Kollegium betroffen hat, den Ausdruck unseres herzlichsten Beileids zu übermitteln.

Im Anschluß teilen wir Ihnen mit, daß an der Trauerfeier in Glarus ein Mitglied des Obergerichtes und ein Mitglied des Regierungsrates teilnehmen werden.